



STADTRAT

Aktennummer
Sitzung vom
Ressort

1 - 302
20. September 2012
Sicherheit

Interpellation Jörg Simon – Bussen wegen Missachtung der Leinenpflicht für Hunde

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation betreffend Bussen wegen Missachtung der Leinenpflicht für Hunde.

FDP (Simon Jörg)

Eingereicht am: 21. Juni 2012

Weitere Unterschriften: --

I 95/2012

„Der Gemeinderat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Wie viele Bussen sind seit der Einführung des Verbotes des freien Laufen lassen von Hunden auf dem «Hundemätteli» erteilt worden? (Verbot bewilligt am 15. Januar 2010)*
- 2. Sind die (Kantons) –Polizisten/Polizistinnen nicht befugt, Bussen auszustellen wenn Hunde auf dem Hundemätteli nicht an der Leine sind?*
- 3. Wer ist dann zuständig dafür?*

Grund:

Am 29. April 2012 – Sonntag, Wetter: schön, warm, Zeit: ca. 16.00 Uhr

Auf dem Hundemätteli viele Menschen. Jüngere, ältere, mit freilaufenden Hunden.

Zwei Beamte (eine Polizistin, ein Polizist) der Kantonspolizei in Uniform zu Fuss unterwegs, auf Kontrollgang (oder ev. nur Spaziergang?) beim eben genannten Hundemätteli.

Ein Verbot nützt nichts, wenn es nicht durchgesetzt wird."

Antwort des Gemeinderates

Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Interpellant mit der Ortsbezeichnung „Hundemätteli“ wohl die Seematte (offizielle Flurbezeichnung) beim Nidauer Strandbad meint.

Exkurs zum Bussenwesen: In der nachfolgenden Beantwortung der Fragen des Interpellanten wird a) von «Ordnungsbussen» und b) von «Bussen gestützt auf kommunale Erlasse» die Rede sein. Zum besseren Verständnis werden die wesentlichen Unterschiede der beiden Verfahren kurz erläutert:

- a) **Ordnungsbussen** werden von der Kantonspolizei (uniformierte Polizei) bei Verletzungen strafrechtlicher Bestimmungen mit „geringer“ Bedeutung erteilt. Am bekanntesten ist wohl das eidgenössische Ordnungsbussengesetz für den Bereich des Strassenverkehrs. Zusätzlich hat der Kanton Bern selber einige wenige Ordnungsbussen vorgesehen im Abfallrecht, Gewerberecht, Jagd und Wildtierschutz, usw.
- b) **Bussen gestützt auf kommunale Erlasse** können von der Kantonspolizei nicht an Ort und Stelle erteilt werden. Die Polizei muss den Sachverhalt und die Personalien der Fehlbaren aufnehmen und bei der Stadtverwaltung eine Anzeige einreichen. Die Stadtverwaltung erlässt danach eine Bussenverfügung. Personalien dürfen einzig von der Polizei festgestellt werden. Deshalb ist eine Delegation dieser Aufgabe z.B. an die Securitas heute nicht möglich.

Zu den Fragen:

1. Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung hat seit der Einführung der «Leinenpflicht für Hunde» Mitte 2010 sechs Hundehalterinnen und Hundehalter gebüsst. Die Bussen erfolgten aufgrund von polizeilichen Anzeigen.
2. Bei der Bestimmung über die «Leinenpflicht für Hunde» handelt es sich um kommunales Strafrecht. Die Kantonspolizei kann in diesem Fall aufgrund der Zuständigkeitsbestimmungen des Gemeindegesetzes keine Ordnungsbussen ausstellen. Sie muss die fehlerhaften Hundehalterinnen und Hundehalter bei dem zuständigen Polizeiorgan der Gemeinde zur Anzeige bringen.
3. Zuständig sind die Polizeiorgane der Stadt Nidau (Gemeinderat, Ressortvorsteher Sicherheit und Verwaltung). Die Kontrolltätigkeit und Anzeigenpflicht liegt im Ermessen der Kantonspolizei.

Mit «Police Bern» musste die operative Erfüllung der kommunalen Polizeiaufgaben der Kantonspolizei übertragen werden. Diese bestimmt die Art der Aufgabenerfüllung heute weitgehend selber. Die Polizisten sind also sowohl für kantonale als auch für kommunale Aufgaben zuständig. Von aussen ist nicht erkennbar, für wen und mit welchem Auftrag - ob für den Kanton oder die Gemeinde - die Polizisten unterwegs sind.

Die Polizeiorgane der Stadt Nidau legen jedoch grossen Wert auf regelmässige Fusspatrouillen im Sinne einer präventiven Präsenz. Werden dabei Widerhandlungen festgestellt, sind die Polizisten angehalten, diese mit Ordnungsbussen (nach Bussenverordnungen des Bundes und des Kantons) oder mit Anzeigen (nach kommunalem Recht) zu ahnden.

2560 Nidau, 28. August 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Der Präsident

Der Sekretär

Adrian Kneubühler

Stephan Ochsenbein